

Bekanntgabe

Die Contemporary Ampere Technology Thuringia GmbH, Robert-Bosch-Straße 1 in 99310 Arnstadt, stellte beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) den Antrag auf Erteilung einer 3. Teilgenehmigung sowie zur wesentlichen Änderung zur Errichtung und zum Betrieb nach §§ 4 i.V.m. 8, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Folien unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln (Batteriewerk) am Standort im Landkreis Ilm-Kreis, 99334 Amt Wachsenburg, Gemarkung Ichttershausen.

Es handelt sich um ein Vorhaben, für welches nach Anlage 1 Nr. 9.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Das geplante Vorhaben besteht einerseits aus der Batteriefertigung (4 Linien zur Batteriefertigung mit einer Kapazität von 16 Gigawattstunden). Das Vorhaben umfasst zum anderen die teilweise Änderung der Einsatzstoffe für Kathode und Anode sowie Änderung der Lagermengen; die Änderung des Produktionsprozesses Befüllvorgänge und Tankinhalte, die Reduzierung des Volumenstroms der Emissionsquelle für die Notabluft NMP Kathode von 120.000 m³/h auf 80.000 m³/h, die Änderung der Anlagen zur Abwasserbehandlung durch Einbindung weiterer Abwasserströme, die Einleitung von Niederschlagswasser der Verkehrsflächen in die Kanalisation des WAZV sowie die teilweise Änderung der Zwischenlagerplätze für einzelne Abfallströme.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 sowie gemäß § 9 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass die Anlage keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Vom Vorhaben gehen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen aus. Die Abluft der Anlage wird über Filter nach außen geleitet. Die vorgeschriebenen Grenzwerte gemäß TA Luft und 44. BImSchV werden eingehalten. Durch die Lärmemissionen der Anlage werden die zulässigen Immissionsrichtwerte sicher unterschritten. Die Anforderungen der Störfallverordnung werden eingehalten. Abwasserrechtliche Anforderungen werden eingehalten. Es sind ausreichende Abstände zu Schutzgebieten vorhanden und das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Referat 61 (Immissionsschutz), Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar, zugänglich.

Diese Bekanntgabe wird auch auf der Homepage des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de) unter „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Jena, den 07.07.2023

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Der Präsident

Mario Suckert